

# Schule Dättlikon



## Reglement Schulzahnpflege

### Schulpflege Dättlikon

gültig ab 01.08.2025

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 51 des Gesundheitsgesetzes und die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege müssen alle Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr durch einen Zahnarzt untersucht werden.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf die ortsansässigen Kinder im Kindergarten-, Primarschul- sowie Sekundarschulalter.

## 2. Ziel

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, Massnahmen zur Erhaltung der Mund- und Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- Zahnbezogener Gesundheitsunterricht (Prophylaxe-Unterricht) in der Schule.
- Eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung.

## 3. Zahnprophylaxe / Vorbeugende Massnahmen

- Der Prophylaxe-Unterricht in der Schule ist Teil des Lehrplanes.
- Für die Durchführung des Prophylaxe-Unterrichts werden Schulzahnpflege-Instruktorinnen (SZPI) im Kindergarten und in den Klassen der Primarschule beauftragt.
- Die Lektionen umfassen stufengerechte Aufklärung über zahnerhaltende Massnahmen, die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.
- Die Lehrerschaft, die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie das Fachpersonal halten die Kinder zur Befolgung der Grundsätze an.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Schulzahnpflege-Instruktorin angeordnet werden.

## 4. Zahnärztliche Untersuchung

Die Schule Dättlikon führt die jährliche Zahnuntersuchung mit dem Gutscheinsystem «Zürcher Schulzahnuntersuchung» durch. Dieses Gutscheinsystem beinhaltet folgendes:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten pro Kind auf Beginn des Schuljahres einen Gutschein.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kontrolle durchgeführt wird. Die Zahnarztwahl und Terminvereinbarung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese übergeben dem Zahnarzt den Gutschein. Der Gutschein wird teilweise auch von Zahnarztpraxen in grenznahem Gebiet akzeptiert.
- Der Gutschein ist jeweils bis Ende Mai des laufenden Schuljahres gültig. Danach verfällt der Anspruch auf eine kostenlose Kontrolluntersuchung für das laufende Schuljahr.

- Erweist sich aufgrund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern/Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis.
- Die Schule Dättlikon bezahlt in Ergänzung zur klinischen Untersuchung während der Volksschulzeit jeweils zwei Paar Bitewing-Röntgenbilder.
- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung der Gutscheine und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig. Sie erinnert die Eltern/Erziehungsberechtigten bei Nichteinlösen des Gutscheines an die Untersuchung.

## 5. Verrechnung

Der Zahnarzt verrechnet die Untersuchung mit dem Gutschein direkt der Schule Dättlikon. Eine Vergütung des Gutscheinbetrages an die Eltern/Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

## 6. Kostenbeteiligung

- An die allfällig nötige Zahnbehandlung sowie an die Zahn- und Kieferregulationen leistet die Schule Dättlikon keine Beiträge.
- Die Schulpflege kann aufgrund eines schriftlichen und ausreichend begründeten Gesuches den Eltern/Erziehungsberechtigten an die Kosten für die Zahnbehandlung freiwillige Beiträge ausrichten.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 08. Juli 2025 genehmigt und tritt per 01. August 2025 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 14. Januar 2014. Das Reglement kann auf der Website der Schule Dättlikon eingesehen werden.

## Schulpflege Dättlikon

Barbara Spycher  
Präsidentin

Eveline Fischer  
Leiterin Schulverwaltung

08. Juli 2025